

Abrundungssatzung für den Stadtteil Gailbach  
vom 10.12.1993

Bekanntmachung vom 13.12.1993 über die Durchführung des Anzeigeverfahrens und des Inkrafttretens der Satzung

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 24.12.1993 und im "Aschaffener Volksblatt" am 27.12.1993)

Durchführung des Anzeigeverfahrens und des Inkrafttretens der Satzung

Die Abrundungssatzung für den Stadtteil Gailbach wurde der Regierung von Unterfranken gem. § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB, § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 16.07.1993 Nr. 420-4622.10-1/93 diese von der Stadt Aschaffenburg beschlossene Satzung für den östlichen Bereich des Klingertweges beanstandet. Für den übrigen Geltungsbereich wurde die Satzung nicht beanstandet.

Die Satzung liegt mit Lageplan und Begründung gem. § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB, § 12 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, Zimmer-Nr. 610 A, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Aschaffenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, sofern diese nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Aschaffenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

---

Anmerkung:

Der Wortlaut der Satzung vom 10.12.1993 lautet wie folgt:

Abrundungssatzung für den Stadtteil Gailbach

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Sätze 3 und 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) (FN BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Für den Stadtteil Gailbach wird eine Satzung erlassen, welche

1. die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dort festlegt, wo keine Geltungsbereichsgrenzen von rechtsverbindlichen und qualifizierten Bebauungsplänen bestehen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und dabei einzelne Außenbereichs-

## 61.3

grundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einbezieht (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB);

2. Flächen für den Straßenverkehr festsetzt;

3. die Bauweise in Form eines zwingenden Grenzanbaues der Hauptgebäude regelt (§ 34 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB).

Die Lage der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Größe und Lage der für den Straßenverkehr festgesetzten Flächen und die Stelle, an der die Regelung der Bauweise gilt, ist in einem Lageplan 1 : 2 500 mit Datum vom 11.01.1993 dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

Regelungen in Bebauungsplänen bzw. anderen Satzungen und Verordnungen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.